

örtlichen Kontingent abgehen. Kaum ein Student ist mit einem *g e l i e h e n* Lehrbuch zufrieden, sondern möchte zusätzlich ein gleichartiges Lehrbuch besitzen. Wenn gelegentlich an Akademien oder Studentenkompanien größere Mengen von Lehrbüchern zu Ausleihzwecken geliefert werden, dann sind die Studienbücher der ersten Empfänger abzustempeln, da sonst die Versorgung der übrigen Studierenden gefährdet ist. Dem Sortiment wird nach den Erfahrungen leistungsfähiger, großer Buchhandlungen abgeraten, selbst Leihbüchereien für Lehrbücher einzurichten.

18. Die Angehörigen von Akademien der Wehrmachtsteile sind studierende Soldaten, genau wie ihre Kameraden von den Studentenkompanien, und werden auch von den Hochschulen in der Zahl der Studierenden erfaßt. Sie sind aus den örtlichen Kontingenten durch die örtlichen Sortimente zu beliefern. Sonderzuteilungen durch die Verleger sind nicht berechtigt.

19. Die einzige Ausnahme, wo der Verleger Sonderzuteilungen in Hochschulstädte machen darf, sind die Sortimente in bombengeschädigten Hochschulstädten. Die bombengeschädigten Studenten sind grundsätzlich am Ort ihrer Hochschule mit Ersatzlehrbüchern zu beliefern. Sie können nicht alle Bücher beanspruchen, die sie einmal besaßen, sondern nur solche, die sie zur Fortführung ihres Studiums noch brauchen. Ist das Studienbuch selbst verbrannt, so können Lehrbücherverkäufe vorläufig auf dem Fl.-Schein vermerkt werden. Später sind diese Eintragungen in das neue Studienbuch zu übernehmen. Einzelheiten regelt der örtliche Vertrauensmann in Übereinstimmung mit dem

Studentenführer. Außerhalb ihrer Hochschulstadt können bombengeschädigte Studierende oder ihre Angehörigen, so bedauerlich das erscheint, nichts erhalten, da sonst die Versorgung der übrigen Hochschulen gefährdet würde. Auch ist auf die Sortimenter in den bombengeschädigten Hochschulstädten Rücksicht zu nehmen, die, meist selbst bombengeschädigt, unter schwierigsten Umständen auf ihrem Posten weiter schaffen.

20. Das Hochschulsortiment soll im Rahmen der Altbuchaktion gebrauchte Lehrbücher in möglichst großer Zahl zurückerwerben. Vorklinische Lehrbücher z. B. werden verhältnismäßig gern zurückgekauft, wenn dafür bevorzugte Behandlung beim Kauf klinischer Lehrbücher oder bei Vorwerkungen gewährt wird. Auch der Verkauf gebrauchter Lehrbücher ist ins Studienbuch einzutragen, sonst wäre eine tatsächliche Entspannung nicht erreicht.

21. Wie die Studierenden davor geschützt sind, daß Unbefugte ihnen ihre Lehrbücher wegkaufen, so sollen sie auch keine wissenschaftlichen Werke erhalten, die noch nicht für sie bestimmt sind. Der Sortimenter ist heute, im wahren Sinne eines Ausdrucks von Rudolf G. Binding, zum Teilmeister des Buches geworden. Nie soll er sich erschüttern lassen, am wenigsten durch Hinweise auf seine Konkurrenz oder auf auswärtige Verhältnisse. Studierende, die am heftigsten über die ungünstigste Versorgung mit Lehrbüchern klagen, erweisen sich oft bei Kontrolle des Studienbuches als besonders bevorzugt. Ein Appell mit Studienbüchern bei einer beliebigen Studentenkompanie würde manchen überraschen. Es ist nunmehr Zeit, daß der Buchhändler dem Gerede von der „katastrophal schlechten Versorgung mit akademischen Lehrbüchern“ entgegentritt.

Zur Ausgleichsumlagepflicht der Reichskulturkammerbetriebe

Im Erhebungszeitraum 1942/43 war die Ausgleichsumlagepflicht gemäß §§ 2a und 2b der Umlageordnung vom 17. Dezember 1942 davon abhängig, ob ein Unternehmen einer Industrie- und Handelskammer angehörte. Für die der Reichskulturkammer und den Einzelkammern angehörenden Betriebe hatte diese Regelung zur Folge, daß sie nur dann zur Ausgleichsumlage herangezogen werden konnten, wenn sie in das Handelsregister eingetragen waren. Es waren also zur Umlage 1942/43 lediglich diejenigen Buchhandelsbetriebe umlagepflichtig, die in das Handelsregister eingetragen waren.

Die Ausgleichsumlageordnung II/4 vom 31. August 1943, die der Erhebung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 1943/44 zugrunde liegt, knüpft dagegen die Umlagepflicht unmittelbar an das Merkmal des wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. Ia der Umlageordnung). Es kommt also nicht mehr darauf an, ob ein Unternehmen einer Gauwirtschaftskammer angehört oder in das Handelsregister eingetragen ist.

Im Zusammenhang damit teilt die Reichswirtschaftskammer mit, daß in den Bezirken einzelner Gauwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern versehentlich auch im Erhebungszeitraum 1942/43 einige Kulturkammerbetriebe zur Ausgleichsumlage herangezogen wurden, obwohl sie nicht in das Handelsregister eingetragen waren.

Wenn diese Betriebe nach Klarstellung der Rechtslage jetzt die Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Umlagebeträge beantragen, so braucht diesem Antrage wegen des inzwischen in den meisten Fällen eingetretenen Ablaufs der Beschwerdefrist gemäß § 2 Abs. 1 der Einspruchs- und Beschwerdeordnung vom 30. Januar 1943 an sich nicht entsprochen werden. Die Reichswirtschaftskammer weist aber darauf hin, daß die Nichterstattung zu Unrecht erhobener Umlagebeträge unbillig wäre, da die Unkenntnis der Rechtslage in diesem Fall nicht den betroffenen Betrieben zur Last gelegt werden kann. Sie empfiehlt daher ausdrücklich, Umlagebeträge, die von nicht in das Handelsregister eingetragenen Kulturkammerbetrieben für den Erhebungszeitraum 1942/43 gezahlt worden sind, auf Antrag zurückzuerstatten.

Aus der Praxis des Berufs

Wovon handelt dieses Buch ?

Es ist eine unumstößliche Tatsache, daß der Sortimenter nicht jedes neue Buch lesen kann, das ihm geliefert wird. Dazu fehlt es ihm und seinen Mitarbeitern im Betrieb an Zeit. Das war schon in Friedenszeiten so und gilt heute im Kriege erst recht. Früher wurde es den Sortimentern leicht gemacht, sich über den Inhalt — in erster Linie natürlich des schöngeistigen — Buches zu unterrichten. Der Verleger gab meistens auf der Außen- oder Innenseite des Schutzumschlages eine kurze, einprägsame Inhaltsangabe oder dem Buch wurden Zettel beigelegt, die über den Inhalt berichteten. Die Buchhändler und Käufer wußten dadurch ungefähr, woran sie mit dem Buch waren. Durch die Inhaltsangabe erhielten sie einen ersten Eindruck und einen Hinweis, wovon das Buch handelte und in welcher Richtung es sich bewegte.

Mit dem Wegfall des Schutzumschlages und des Einlegezettels hat auch die bequeme und wichtige Unterrichtung über den Inhalt des Buches aufgehört. Der Sortimenter empfindet diesen Mangel heute recht sehr, vor allem bei neuen Büchern, denen er fremd gegenübersteht, und die er aus Zeitmangel nicht lesen kann. Es kann vorkommen, daß ein Buch unter- oder überschätzt wird. Die Beurteilung wird oft auch durch die äußere Beschaffenheit und Ausstattung des Buches beeinflußt. Der Eindruck wird zweifellos geschmälert, wenn das Buch, das vielleicht inhaltlich wertvoll ist, äußerlich ein dürftiges Kriegsgewand trägt. Auch das umgekehrte Verhältnis ist möglich.

Das Sortiment und auch die Käuferschaft würden es sehr begrüßen, wenn den Büchern, die künftig gedruckt werden, wieder ein Zettel beigelegt würde, auf dem eine kurze, sachliche Inhaltsangabe und Charakteristik des Buches und vielleicht auch einige biographische Mitteilungen über seinen Verfasser gegeben werden.

Kurt Kreyschmar

Inhaltsangabe in jedes Buch

Durch den Wegfall des Schutzumschlages muß der Käufer und — was noch wichtiger ist — der Sortimenter auf die fast immer auf den Einschlagklappen des Umschlages gebrachte Inhaltsangabe und Charakteristik verzichten, ein Nachteil, der sich besonders heute bei den vielen Hilfskräften im Sortiment unangenehm auswirkt. Als Ersatz dafür bringt der Verlag Kuorr & Hirth in München schon seit einem Jahr bei seinen Neuerscheinungen Inhaltsangabe und Charakteristik auf dem hinteren Vorsatzblatt. Bei Broschüren kann die vorletzte Umschlagseite oder die letzte Buchseite dazu benutzt werden.

Alfred Salat

Behandlung von Bestellungen, die von Kunden direkt an den Verlag gerichtet werden

Mit dem fortschreitenden Büchermangel haben sich die Fälle gehäuft, daß Kunden ihre Bücherbestellungen direkt an den Verlag richten, weil sie auf diesem Wege eine bessere Bedienung erwarten. Der Buchhandel hat nicht die Macht, diesen Zustand zu beseitigen. Wohl aber ist er in der Lage, den Direktlieferverkehr zwischen Verlag